

**Gemeinsame Stellungnahme**  
**des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
**und**  
**des Kommissariats der Deutschen Bischöfe**  
**zum Antrag der CDU/CSU "Ein modernes Steuerrecht für Deutschland - Konzept 21"**  
**(BT-Drs. 15/2745)**  
**und dem**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer (BT-Drs. 15/2349)**

**1. Erwartungen der Kirchen an eine Steuerreform allgemein**

Als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer folgt die Kirchensteuer den staatlichen Besteuerungsprinzipien. Dies gilt insbesondere für die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die Kirchen können auf diese Weise davon ausgehen, dass auch ihre Besteuerung den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht und sich nach Maßstäben richtet, die im Steuerrecht allgemein gelten. Dabei gehen sie auf der Grundlage des synthetischen Einkommensbegriffs davon aus, dass alle Einkunftsarten gleichwertig und gleichgewichtig sind und die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in einer Bemessungsgrundlage abbilden. Die Zusammenfassung der die Leistungsfähigkeit determinierenden Elemente - die Einkünfte - im Einkommensteuergesetz ermöglicht auch für die Kirchen eine kosteneffiziente und transparente Verwaltung.

Steuerreformen sollten sich aus kirchlicher Sicht daran orientieren, die Einkünfte einheitlich und umfassend zur Besteuerung heranzuziehen, in einer Bemessungsgrundlage im Einkommensteuergesetz zusammenzuführen, damit nach der Leistungsfähigkeit zu besteuern und auf diese Weise weiterhin einfach verwaltbar eine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kirchensteuer verfügbar zu halten.

Würden - etwa im Zuge einer Unternehmenssteuerreform - bestimmte Einkunftsarten aus dem Einkommensteuergesetz ausgelagert und/oder in Bezug auf Kapitaleinkünfte mit Abgeltungswirkung versehene, anonyme Besteuerungsmechanismen entwickelt, würde dies die derzeitige Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer erheblich schmälern und könnte für deren Ermittlung Korrekturingriffe erfordern - z. B. durch eine Änderung des § 51a EStG. Dies brächte rechtstechnische und psychologische Schwierigkeiten mit sich, die die Kirchen nach Möglichkeit - auch mit Rücksicht auf die Verwaltung - vermeiden möchten.

Die Kirchen begrüßen, dass der eingebrachte Antrag bzw. Gesetzentwurf anstreben, der allgemein und zu Recht beklagten Unübersichtlichkeit und Komplexität des deutschen Steuerrechts entgegen zu wirken. Ein Besteuerungssystem mit weniger Ausnahmen, mit Pauschalierungen und Typisierungen und leistungsanreizendem Tarif kann dazu beitragen, die zunehmende Staats- und Politikverdrossenheit zu mindern und die Akzeptanz für den notwendigen Beitrag zum Gemeinwesen zu erhöhen. Die Kirchen begrüßen auch, dass dabei die Rücksicht auf grundlegende Lebensformen wie die Ehe, unabwiesbare Belastungen oder wünschenswertes finanzielles, die Leistungsfähigkeit schmälernendes Engagement der Steuerbürger nicht aufgegeben wird.

Sollte es in Zukunft bei der Weiterentwicklung der Reformvorstellungen bei unterschiedlicher Tarifgestaltung für natürliche Personen und Unternehmen bleiben, ist darauf zu achten, dass

die Besteuerung von Unternehmen rechtsformneutral erfolgt. Ebenfalls ist auf die Belastungsgleichheit zwischen natürlichen Personen und Unternehmen zu achten und darauf, dass die Besteuerung für natürliche Personen neben anderen öffentlichen Abgaben und gesetzlich vorgegebenen Zahlungspflichten, leistbar bleibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine künftige Gemeindesteuer auf die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer zugreifen sollte. Die Besteuerung sollte den Zusammenhalt der Gesamtgesellschaft im Auge behalten.

## 2. Zu den Reformvorschlägen im Besonderen

### 2.1 Zum Antrag der CDU/CSU "Ein modernes Steuerrecht für Deutschland - Konzept 21"

Die mit dem "Konzept 21" vorgenommene Skizzierung hält grundsätzlich an einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die die Leistungsfähigkeit abbildenden Einkünfte, einschließlich der Kapitaleinkünfte, fest; ebenso an der bekannten Terminologie des EStG. Sie reduziert Ausnahmetatbestände auf ein definiertes Maß, und hat durch einheitliche Grundfreibeträge und die Tarifgestaltung die soziale Ausgewogenheit und bessere Rahmenbedingungen für Kinder im Blick. Die Ehegattenbesteuerung bleibt ebenfalls unverändert. Systematisch notwendige und weitere sinnvolle Abzugstatbestände bleiben erhalten. Die für die Berechnung der Kirchensteuer notwendigen Elemente sind weiterhin verwaltungstechnisch einfach verfügbar.

Wesentliche Anliegen der Kirchen werden somit berücksichtigt.

### 2.2 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer (BT-Drs. 15/2349)

Der von der FDP eingebrachte Entwurf nähert sich wieder dem Prinzip der Markteinkommenstheorie und stärkt damit den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Durch Typisierung und Pauschalierung wird bei einer Reihe von Tatbeständen eine nicht unerhebliche Vereinfachung erzielt. Mit erhöhtem Grundfreibetrag, einem höheren Kinderfreibetrag und dem Tarif werden steuerliche Rahmenbedingungen für Familien verbessert. Die gemeinsame Veranlagung von Eheleuten entspricht dem kirchlichen Verständnis der Zusammengehörigkeit in der Ehe.

Die Besteuerung der **Kapitaleinkünfte** ist durch eine **pauschale Abgeltungssteuer** vorgesehen. Eine Möglichkeit, mit der Kirchensteuer an diese Einkünfte anzuknüpfen, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Dies widerspricht für Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es sind keine Gründe erkennbar, warum diese, Leistungsfähigkeit vermittelnden Einkünfte, bei der Kirchensteuer nicht einbezogen werden sollen. Es käme zu einer gleichheitswidrigen Verzerrung zwischen diesen und anderen Einkünften bei der Kirchensteuerbelastung des Steuerpflichtigen. Eine "Öffnung der Veranlagung nach unten" allein schafft kein Korrektiv. Unabhängig von der Frage, in welcher Höhe diese mit Abgeltungssteuer belegten Einkünfte für die Berechnung der Kirchensteuer herangezogen werden sollen, müssen sie verfahrensmäßig für die Kirchensteuer verfügbar gestellt werden.

Die Abschaffung der Gewerbesteuer bei gleichzeitiger Einführung einer **Gemeindeeinkommensteuer** könnte zu einer Splittung der tariflichen Einkommensteuer führen. Für Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer ist es unabdingbar, eine (bundes-)einheitliche Bemessungsgrundlage zu erhalten. Dies scheint durch den Gesetzentwurf gewährleistet, indem die Kirchensteuer vor der Aufspaltung der tariflichen Einkommensteuer von dieser berechnet wird. Für die Lohnsteuer hat entsprechendes zu gelten.

Bis auf die Frage der Abgeltungssteuer berücksichtigt auch dieser Entwurf ganz wesentliche Anliegen, die die Kirchen für die Gesellschaft wie auch für sich als Institution haben. Sie würden es begrüßen, wenn die Fraktion auch in dieser Frage zu einer Lösung fände, die die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer berücksichtigt.

Berlin, den 14. Januar 2005